

79.049

**Botschaft
über das Internationale Übereinkommen
zur Regelung des Walfangs**

vom 15. August 1979

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

15. August 1979

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Hürlimann
Der Bundeskanzler: Huber



Übersicht

Das am 2. Dezember 1946 in Washington abgeschlossene Internationale Übereinkommen strebt eine Ordnung des Walfangs an. Die Erhaltung und Entwicklung der Walarten soll sichergestellt und eine optimale Nutzung ermöglicht werden.

Ausführendes Organ ist die mit diesem Internationalen Übereinkommen geschaffene Internationale Walfangkommission (IWC). Sie kann namentlich Studien veranlassen, Berichte veröffentlichen, bestimmte Walarten unter Schutz stellen, Schonzeiten und Fangquoten festlegen.

Der Beitritt weiterer Staaten zum Übereinkommen ist jederzeit möglich.

Der Beitritt wird für die Schweiz keine unmittelbaren Auswirkungen haben. Er verstärkt aber die Gruppe der Staaten, die in der IWC in erster Linie die Interessen des Natur- und Umweltschutzes gegenüber den kommerziellen Interessen der Walfangstaaten vertreten.

Botschaft

1 Allgemeine Bemerkungen

11 Ausgangslage

Eine grosse Zahl von Tierarten, darunter annähernd 150 Arten von Meeresbewohnern, sind heute in ihrer Existenz bedroht. Ein Warnzeichen für die zunehmende Verschlechterung der Lage bilden das Vorkommen und der Zustand der höheren Meerestiere. Einige dieser Tierarten sind bereits verschwunden oder durch den Menschen ausgerottet worden. Zwölf Walarten stehen nahe vor der Ausrottung. Die Gründe, die zur Gefährdung vieler Meeresbewohner beitragen, sind vielfältig. Sie reichen von der direkten Verfolgung über die Übernutzung der Bestände und den Handel bis zum Verlust des Lebensraumes durch Verschmutzung und Vergiftung.

Kennzeichnend für die Geschichte des Walfangs ist die intensive Bejagung und teilweise Ausrottung dieser grössten Säugetiere in den verschiedenen Meeren, namentlich im Nordatlantik, im Pazifik und in den Gewässern der Antarktis. Wale waren schon immer Sorgenkinder des Natur- und Artenschutzes. Sie gehören heute, zusammen mit den Seehunden und den gefleckten Katzen, zu jenen Arten, die am meisten Publizität erhalten.

Mit seiner Kampagne, «das Meer muss leben», die während zweier Jahre in über 20 Ländern durchgeführt wird, will der World Wildlife Fund (WWF) – Sitz in Morges – die Weltöffentlichkeit mobilisieren und die Regierungen zum Handeln bringen. Durch Unterschriftensammlungen dokumentierter Druck der Öffentlichkeit soll die Walindustrie zwingen, ihre Fangpolitik zu überdenken.

12 Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Das heute bedeutendste rechtliche Instrument zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im zwischenstaatlichen Handel bildet das «Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen» (AS 1975 1134). Dem am 3. März 1973 in Washington abgeschlossenen Vertragswerk sind bis heute 51 Staaten beigetreten. Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterstellt in seinen Anhanglisten I und II sämtliche Walarten gewissen Schutzbestimmungen. Die Schweiz hat dieses Übereinkommen am 9. Juli 1974 ratifiziert und die Aufgaben einer Verwahrregierung übernommen.

Das von der UNEP gestellte Sekretariat des Washingtoner Artenschutzübereinkommens hat im Verlaufe des letzten Jahres allen Vertragsstaaten empfohlen, dem Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs beizutreten, um bei den Walfangnationen ihren Einfluss zum Schutze dieser bedrohten Meerestiere geltend zu machen.

Ebenfalls im Verlaufe des letzten Jahres wurde die Schweiz – neben weiteren europäischen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Walfang-Übereinkommens sind – von der Regierung der Vereinigten Staaten namens der Internationalen Walfangkommission angefragt, ob sie bereit wäre, dem Übereinkommen beizutreten.

13 Internationale Übereinkommen zum Schutz der Wale

Bisher wurden drei internationale Verträge über den Walfang abgeschlossen. Sie haben jedoch alle ihr Ziel, den Rückgang der Walbestände aufzuhalten, nicht erreicht. Der Rückgang wurde lediglich etwas verzögert.

131 Das Abkommen vom 24. September 1931 zur Regelung des Walfischfangs

Das erste Abkommen über den Walfang wurde vom Völkerbund ausgearbeitet. Über 20 Staaten, darunter die Schweiz und andere Staaten, die nicht Walfang betreiben, unterzeichneten und ratifizierten dieses Abkommen. Es ist heute noch in Kraft, gilt aber nur für Bartenwale. Ausserdem verbietet es das Fangen von Glatwalen sowie von Muttertieren und Kälbern. Es verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem, über die Wale genaue statistische Angaben zu sammeln und an das internationale Büro für Walstatistik in Oslo weiterzuleiten.

Das Abkommen blieb ohne wesentlichen Einfluss auf den Walfang, da die Schutzbestimmungen ungenügend waren und viel zu nachsichtig gehandhabt wurden. Grossbritannien bemühte sich daher um den Abschluss eines neuen Abkommens.

132 Das Abkommen vom 8. Juni 1937 zur Regelung des Walfangs

Im Juni 1937 wurde von einer Konferenz in London ein neuer Vertrag ausgearbeitet und von neun Staaten unterzeichnet. Dieses Übereinkommen gilt für jede Art von Walen. Es enthält neben Bestimmungen, die etwa jenen der Konvention von 1931 entsprechen, neu Vorschriften über Minimalgrössen der fangbaren Tiere, Schonzeiten und Schonbezirke sowie über die Inspektion der Fabrikschiffe. Durch Protokolle vom 24. Juni 1938 und vom 26. November 1945 wurde das Londoner Walabkommen verbessert und ergänzt. Am 2. Dezember 1946 wurde schliesslich ein auf diesem Abkommen aufbauender dritter internationaler Vertrag über den Walfang unterzeichnet.

2 Inhalt des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs vom 2. Dezember 1946

Wichtigste Neuerung ist die Schaffung der Internationalen Walfangkommission (IWC). Diese sammelt, ähnlich wie die ständigen Kommissionen der internationalen Fischereiabkommen, wissenschaftliche Informationen über Wale und schlägt den Vertragsstaaten Massnahmen zur Erhaltung und Mehrung der Walbestände vor. Zu den bereits im Londoner Abkommen vom 8. Juni 1937 vorgesehenen Massnahmen kann von der IWC neu eine Totalfangquote vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge werden verbindlich, wenn keine Vertragspartei innerhalb von 90 Tagen einen Vorbehalt anbringt. Die IWC tagt jedes Jahr in London, um die Richtlinien für den Walfang und die Fangquoten neu festzusetzen. Leider stand die IWC lange unter dem Einfluss der Walindustrie, und während Jahren

wurden Fangquoten festgelegt, die über dem tatsächlich erzielbaren Fangergebnis lagen. Seit 1972, dem Jahr der denkwürdigen Umweltschutzkonferenz in Stockholm, zeichnet sich eine Wende ab. In jenem Jahr wurden erstmals für verschiedene Walarten und die verschiedenen Fanggebiete separate Fangquoten festgelegt. Fünf Walarten sind heute vollständig geschützt.

Als Mangel erweist sich, dass das Abkommen keine Vorschriften über den Handel mit Walerzeugnissen enthält. Überdies können die Bestimmungen des Übereinkommens leicht umgangen werden, indem man Walfangschiffe unter der Flagge einer Nation fahren lässt, die nicht der IWC angehört. Zur Zeit wird das Übereinkommen, das in den Jahren 1956 und 1973 ergänzt wurde, überprüft. Eine wesentliche Revision des Vertragstextes steht bevor. Die vorgesehenen Änderungen dürften in diesem Jahr bekannt werden. Dem Übereinkommen sind bis heute 15 Nationen beigetreten.

Mit Rücksicht darauf, dass die einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens sehr allgemein gehalten sind und weil keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schweiz zu erwarten sind, verzichten wir darauf, die Bestimmungen im einzelnen zu kommentieren.

3 Die Schweiz und die Regelung des Walfangs

Unser Land verfügt über keine Meeresküsten, und es fahren auch keine Walfangschiffe unter Schweizer Flagge. Die Frage stellt sich daher, ob ein Beitritt der Schweiz notwendig ist und was er zu bewirken vermag. Unser Land hat sich in den letzten Jahren sowohl national wie international auf den Gebieten Umwelt-, Natur- und Artenschutz vermehrt engagiert. Die Schweiz war an der Umweltschutzkonferenz 1977 in Brüssel beteiligt und präsierte die diesjährige 3. Umweltministerkonferenz des Europarates in Bern. Dazu ist die Schweiz nach wie vor Vertragspartei des Walfangabkommens von 1931. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen von 1946 würde sie erneut den Willen bekunden, einen Beitrag zur Lösung eines bedeutenden Umweltproblems zu erbringen.

Darüber hinaus besteht die Hoffnung, im Rahmen der IWC zusammen mit weiteren Binnenländern und Staaten mit geringem Meeranrass, denen vor allem am Natur- und Umweltschutz gelegen ist, aktiv an der Lösung der Probleme arbeiten zu können. Die Schweiz ist zwar nicht direkt am Walfang, hingegen an der Verschmutzung des Lebensraumes der Meerestiere beteiligt und daher angehalten, Massnahmen, die dem Schutz der Wale dienen, zu unterstützen. Jedenfalls wird ein Beitritt dazu beitragen, ein Gegengewicht zu den Walfangnationen zu schaffen.

4 Auswirkungen auf die Schweiz

41 In rechtlicher Hinsicht

Der Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen dürfte kaum praktische Auswirkungen auf unser Land haben. Die Einfuhr von geschützten Walarten wird bereits durch die Artenschutzverordnung vom 16. Juni 1975 (SR 453) geregelt. Bei einem Beitritt müsste diese formal angepasst werden.

Die Inhalt des Übereinkommens bildenden Bestimmungen sind nicht unmittelbar anwendbar. Die Durchführung des Übereinkommens erfordert grundsätzlich innerstaatliche Erlasse. Für die Schweiz, die nicht direkt am Walfang interessiert ist, sind zurzeit solche Erlasse nicht notwendig.

42 In personeller und finanzieller Hinsicht

Nach den Bestimmungen des Übereinkommens hat jede Vertragspartei einen Vertreter in die Internationale Walfangkommission zu delegieren, die jährlich zu einer Tagung zusammentritt. Es ist vorgesehen, soweit möglich jeweils einen Vertreter unserer diplomatischen Mission im betreffenden Staat als Beobachter an diese Konferenz zu entsenden. So können die Auslagen des Bundes auf den wiederkehrenden Jahresbeitrag im Umfang von rund 10 000 Franken beschränkt werden.

Für das als Vollzugsbehörde vorgesehene Veterinäramt wird sich kein vermehrter Personalbedarf ergeben.

5 Verfassungsmässigkeit

Verfassungsgrundlage für den beantragten Bundesbeschluss ist Artikel 8 der Bundesverfassung. Dieser ermächtigt den Bund, Staatsverträge einzugehen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs kann kurzfristig gekündigt werden (Art. XI). Es führt keine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbei, noch sieht es den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Die Internationale Walfangkommission, die durch das Übereinkommen geschaffen wird, ist ein Kollektivorgan, das den gemeinsamen Willen der Vertragsstaaten ausdrückt. Die IWC ist keine autonome, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einheit. Sie hat nicht die Eigenschaften eines Völkerrechtssubjektes und ist insbesondere nicht befugt, internationale Verträge abzuschliessen.

Der Bundesbeschluss ist somit nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung unterstellt. Die beschränkte sachliche und örtliche Bedeutung des Übereinkommens würde auch nicht rechtfertigen, dass er durch Beschluss beider Räte dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung unterstellt würde.

Bundesbeschluss
betreffend das Internationale Übereinkommen
zur Regelung des Walfangs

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. August 1979¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das am 2. Dezember 1946 in Washington abgeschlossene Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt zu erklären.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

6777

¹⁾ BBl 1979 III 630

Internationales Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs

dodis.ch/65578
Übersetzung¹⁾

Die Regierungen, deren ordnungsgemäss bevollmächtigte Vertreter dieses Übereinkommen unterzeichnet haben,

in Anerkennung des Interesses, das die Nationen der Welt daran haben, den kommenden Generationen den grossen natürlichen Reichtum zu erhalten, den die Walbestände darstellen;

in der Meinung, dass der Walfang im Laufe seiner Entwicklung dermassen zur übermässigen Ausbeutung eines Fanggrunds nach dem andern und einer Walart nach der andern geführt hat, dass es heute unerlässlich geworden ist, alle Walarten vor künftiger übermässiger Jagd zu schützen;

in der Überzeugung, dass die Walbestände auf natürliche Weise wieder zunehmen, wenn der Fang angemessen reglementiert wird und dass die Vergrösserung der Walbestände eine Erhöhung der Fangquoten erlauben wird, ohne diese natürlichen Reserven zu gefährden;

in der Überzeugung, dass es im gemeinsamen Interesse liegt, so schnell wie möglich optimale Walbestände zu erreichen, ohne indessen ausgedehnte Wirtschafts- und Ernährungsschwierigkeiten zu verursachen;

in der Überzeugung, dass auf dem Weg zu diesem Ziel der Walfang auf jene Arten beschränkt werden sollte, welche die Ausbeutung am besten ertragen, um so gewissen stark dezimierten Arten eine Erholungspause zu gönnen;

in der Absicht, ein internationales Reglementierungssystem für den Walfang zu schaffen, um die vernünftige und wirksame Erhaltung und Entwicklung der Walbestände zu sichern, gestützt auf die Bestimmungen des Londoner Internationalen Abkommens über die Reglementierung des Walfangs vom 8. Juni 1937 und die Protokolle dazu vom 24. Juni 1938 und 26. November 1945;

entschlossen, eine Vereinbarung zur vernünftigen Erhaltung der Walbestände zu treffen und so die geordnete Entwicklung der Walfangindustrie zu ermöglichen, sind übereingekommen:

Artikel I

1. Dieses Übereinkommen schliesst den Anhang mit ein, der ein integrierender Bestandteil der Vereinbarung ist. Jede Erwähnung des Ausdrucks «Übereinkom-

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

men» ist unter Einschluss des Anhangs zu verstehen, entweder in seiner gegenwärtigen Form oder mit Änderungen nach Artikel V.

2. Dieses Übereinkommen gilt für Mutterschiffe, Landstationen und Walfänger, die unter der Oberhoheit der vertragschliessenden Regierungen stehen, und für alle Gewässer, in denen solche Mutterschiffe, Landstationen und Walfänger dem Walfang nachgehen.

Artikel II

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

1. «Mutterschiff»: ein Schiff, in oder auf dem Wale ganz oder teilweise verarbeitet werden;
2. «Landstation»: Fabriken an Land, die Wale ganz oder teilweise verarbeiten;
3. «Walfänger»: ein Schiff, mit dem Wale gejagt, gefangen, geschleppt, verfolgt oder aufgespürt werden;
4. «vertragschliessende Regierung»: jede Regierung, die eine Ratifikationsurkunde hinterlegt oder ihren Beitritt zu diesem Übereinkommen erklärt hat.

Artikel III

1. Die vertragschliessenden Regierungen vereinbaren, eine Internationale Walfangkommission einzusetzen, bestehend aus je einem Mitglied jeder vertragschliessenden Regierung. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann von einem oder mehreren Sachverständigen und Beratern begleitet sein.

2. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten; sie gibt sich selbst eine Verfahrensordnung. Kommissionsentscheide werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefällt, ausgenommen Entscheidungen nach Artikel V, welche die Dreiviertelmehrheit der Stimmenden erfordern. Die Verfahrensordnung kann Entscheide vorsehen, die nicht an den Kommissionsitzungen gefällt werden.

3. Die Kommission ernennt ihren eigenen Sekretär und ihr Personal.

4. Die Kommission kann aus ihren eigenen Mitgliedern, Sachverständigen und Beratern jene Unterkommissionen bestellen, die sie für die Erledigung von Aufgaben, welche sie festlegt, für nötig hält.

5. Die Spesen eines jeden Kommissionsmitglieds sowie seiner Sachverständigen und Berater werden durch die betreffende Regierung festgesetzt und beglichen.

6. Da mit den Vereinten Nationen affiliierte Spezialorganisationen sich ebenfalls mit der Erhaltung und der Förderung des Walfangs und seiner Produkte befassen werden und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, werden die vertragschliessenden Regierungen innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung untereinander einen Meinungs austausch pflegen um zu entscheiden, ob die Kommission in den Rahmen einer mit den Vereinten Nationen affiliierten Spezialorganisation gestellt werden soll.

7. In der Zwischenzeit soll die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland unter Absprache mit den andern vertragschliessenden Regierungen die Einberufung der ersten Kommissionssitzung vorbereiten und den Meinungsaustausch nach Absatz 6 in die Wege leiten.
8. Über die Einberufung der folgenden Kommissionssitzungen entscheidet die Kommission selber.

Artikel IV

1. Die Kommission kann sowohl selbständig wie auch durch oder in Zusammenarbeit mit Organen der vertragschliessenden Regierungen oder andern öffentlichen oder privaten Organen, Unternehmungen oder Organisationen
 - a. Studien und Forschungen, die sich auf den Wal und den Walfang beziehen, anregen, empfehlen oder wenn nötig organisieren;
 - b. statistisches Material über die gegenwärtige Lage und die Entwicklungstendenz der Walbestände und die Auswirkungen des Walfangs darauf sammeln und analysieren;
 - c. Informationen über Methoden zur Erhaltung und Förderung der Walbestände studieren, bewerten und verbreiten.
2. Die Kommission trifft Vorkehrungen zur Publikation von Tätigkeitsberichten und kann selbständig oder in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Büro für Walfangstatistik in Sandefjord, Norwegen, und andern Organisationen und Organen sachdienliche Berichte wie auch statistische, wissenschaftliche und andere einschlägige Publikationen in bezug auf den Wal und den Walfang veröffentlichen.

Artikel V

1. Die Kommission kann von Zeit zu Zeit die Bestimmungen des Anhangs durch die Aufnahme von Vorschriften zur Erhaltung und Nutzung der Walbestände ändern, indem sie die folgenden Einzelheiten festsetzt:
 - a. geschützte und ungeschützte Arten;
 - b. Fang- und Schonzeiten;
 - c. offene und gesperrte Gewässer, einschliesslich die Festlegung von Schutzgebieten;
 - d. Grössenbegrenzungen für jede Art;
 - e. Fangzeiten, Fangmethoden und Fangertag (einschliesslich die maximalen Fangquoten für jede Saison);
 - f. Typen und Spezifikationen der zugelassenen Fanggeräte und Fangapparate und ihres Zubehörs;
 - g. Messmethoden; und
 - h. Fangberichte und andere statistische und biologische Erhebungen.
2. Diese Änderungen des Anhangs sollen
 - a. zur Erreichung des Ziels und Zwecks dieser Vereinbarung notwendig sein

Regelung des Walfangs

- und die Erhaltung, Vermehrung und optimale Nutzung der Walbestände sicherstellen;
- b. wissenschaftlich abgestützt sein;
 - c. weder Beschränkungen der Zahl und Nationalität von Mutterschiffen und Landstationen enthalten noch irgendeinem Mutterschiff, irgendeiner Landstation oder irgendwelchen Gruppen von Mutterschiffen oder Landstationen besondere Quoten zuweisen;
 - d. die Interessen der Verbraucher von Walprodukten und der Walfangindustrie berücksichtigen.
3. Jede solche Änderung wird für die vertragschliessenden Regierungen innert neunzig Tagen seit der Mitteilung der Änderung an jede vertragschliessende Regierung durch die Kommission rechtskräftig, ausser in folgenden Fällen:
- a. wenn eine Regierung vor Ablauf dieser neunzigtägigen Frist bei der Kommission Einspruch gegen eine Änderung erhebt, wird die Änderung für eine weitere Frist von neunzig Tagen für keine Regierung rechtskräftig;
 - b. in diesem Fall kann jede andere vertragschliessende Regierung vor Ablauf der zusätzlichen neunzigtägigen Frist oder innert dreissig Tagen nach Eingang des letzten Einspruchs innerhalb der zusätzlichen neunzigtägigen Frist, wobei das spätere Datum ausschlaggebend ist, ihrerseits Einspruch gegen die Änderung erheben;
 - c. danach wird die Änderung für jede vertragschliessende Regierung, die keinen Einspruch erhoben hat, rechtsgültig; sie wird aber für jene Regierungen, die Einspruch erhoben haben, nicht rechtsgültig, bis sie den Einspruch zurückziehen. Die Kommission benachrichtigt jede vertragschliessende Regierung unmittelbar nach Erhalt eines jeden Einspruchs und Rückzugs, und jede vertragschliessende Regierung bestätigt den Empfang einer jeden Benachrichtigung über Änderungen, Einsprüche und Rückzüge.
4. Keine Änderung wird vor dem 1. Juli 1949 rechtskräftig.

Artikel VI

Die Kommission kann von Zeit zu Zeit an eine oder alle der vertragschliessenden Regierungen Empfehlungen zu allen Fragen abgeben, die im Zusammenhang mit dem Wal oder Walfang oder dem Ziel und Zweck dieser Vereinbarung stehen.

Artikel VII

Die vertragschliessenden Regierungen sorgen dafür, dass Mitteilungen sowie statistische und andere Informationen, die von diesem Übereinkommen vorgeschrieben werden, in einer von der Kommission festgelegten Art und Weise unverzüglich an das Internationale Büro für Walfangstatistik in Sandefjord, Norwegen, oder an andere von der Kommission bezeichnete Körperschaften weitergeleitet werden.

Artikel VIII

1. Ungeachtet aller Bestimmungen dieses Übereinkommens kann jede Vertragsschliessende Regierung ihren Staatsangehörigen durch eine Spezialbewilligung erlauben, zu wissenschaftlichen Zwecken Wale in beschränkter Anzahl zu erlegen, zu fangen und zu verarbeiten, und zwar unter Bedingungen, die der vertragsschliessenden Regierung angemessen erscheinen. Das Erlegen, Fangen und Verarbeiten von Walen nach den Bestimmungen dieses Artikels unterliegt diesem Übereinkommen nicht. Jede vertragsschliessende Regierung unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede von ihr erteilte Spezialbewilligung dieser Art. Jede vertragsschliessende Regierung kann eine von ihr erteilte Spezialbewilligung dieser Art jederzeit widerrufen.
2. Alle mit dieser Spezialbewilligung gefangenen Wale werden soweit möglich verarbeitet und die Produkte nach den Weisungen der Regierung, welche die Bewilligung erteilt hat, verwendet.
3. Jede vertragsschliessende Regierung übermittelt einem von der Kommission bezeichneten Organ soweit möglich und in Abständen von höchstens einem Jahr wissenschaftliche Informationen über den Wal und den Walfang, die dieser Regierung zugänglich sind, einschliesslich der Ergebnisse von Forschungsarbeiten, die nach Absatz 1 dieses Artikels und nach Artikel IV durchgeführt werden.
4. Da es für die einwandfreie und konstruktive Organisation der Walfängerei unerlässlich ist, biologische Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Mutterschiffen und Landstationen fortlaufend zu sammeln und zu analysieren, ergreifen die vertragsschliessenden Regierungen alle realisierbaren Massnahmen, um solche Daten zu erhalten.

Artikel IX

1. Jede vertragsschliessende Regierung ergreift geeignete Massnahmen, um die Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens und die Bestrafung von Verstössen gegen sie durch Personen oder Schiffe unter ihrer Gerichtsbarkeit zu gewährleisten.
2. Für Wale, deren Fang durch dieses Übereinkommen verboten ist, wird den Harpunierern und Mannschaften von Walfängern keine Fangprämie oder andere Vergütung bezahlt.
3. Die Strafverfolgung von Verletzungen dieses Übereinkommens und von Verstössen dagegen wird von der Regierung eingeleitet, unter deren Gerichtsbarkeit die Straftat fällt.
4. Jede vertragsschliessende Regierung übermittelt der Kommission eine ausführliche Darstellung jedes von ihren Inspektoren berichteten Verstosses gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens durch Personen oder Schiffe unter der Gerichtsbarkeit dieser Regierung.

Dieser Bericht soll auch eine Darlegung der Massnahmen, die im Zusammenhang mit dem Verstoß ergriffen wurden, und der ausgesprochenen Strafen enthalten.

Artikel X

1. Dieses Übereinkommen unterliegt der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.
2. Jede Regierung, die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, kann ihm nach ihrem Inkrafttreten durch eine schriftliche Mitteilung an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika beitreten.
3. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle andern unterzeichnenden Regierungen und alle Mitgliederregierungen über jede hinterlegte Ratifikation und jede eingegangene Beitrittserklärung.
4. Wenn mindestens sechs unterzeichnende Regierungen, unter denen die Regierungen der Niederlande, Norwegens, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika sein müssen, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, tritt das Übereinkommen für diese Regierungen in Kraft; sie tritt für jede Regierung, die später ratifiziert oder beitrifft mit dem Datum der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde oder dem Empfang ihrer Beitrittserklärung in Kraft.
5. Die Bestimmungen des Anhangs werden nicht vor dem 1. Juli 1948 angewandt. Änderungen des Anhangs nach Artikel V werden nicht vor dem 1. Juli 1949 angewandt.

Artikel XI

Jede vertragschliessende Regierung kann auf den 30. Juni eines jeden Jahres von diesem Übereinkommen zurücktreten, wenn sie die Depositarregierung spätestens am 1. Januar desselben Jahrs davon unterrichtet. Die Depositarregierung bringt eine solche Mitteilung nach ihrem Empfang unverzüglich den andern vertragschliessenden Regierungen zur Kenntnis. Jede andere vertragschliessende Regierung kann ihrerseits innert einem Monat nach Empfang der Kopie einer solchen Mitteilung von der Depositarregierung seinen Rücktritt erklären, so dass das Übereinkommen am dreissigsten Juni desselben Jahres für die Regierungen, die auf diese Weise ihren Rücktritt erklären, ausser Kraft tritt.

Dieses Übereinkommen trägt das Datum, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und es liegt von da an während einer Frist von 14 Tagen zur Unterzeichnung auf.

Zeugnis dessen haben die Unterzeichneten, dazu ordnungsgemäss bevollmächtigt, dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Gegeben zu Washington am 2. Dezember 1946 in einem Original in englischer Sprache, das in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verwahrt werden soll. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird allen andern unterzeichnenden und beitretenden Regierungen beglaubigte Abschriften davon übermitteln.

(Es folgen die Unterschriften)

677

Anhang

(mit den rechtskräftigen Änderungen, welche die Kommission an ihrer ausserordentlichen Sitzung vom Dezember 1978 in Tokio und allen vorhergehenden Sitzungen beschlossen hat)

I. Interpretation

1. Die folgenden Ausdrücke haben die ihnen zugeordnete Bedeutung, das heisst:

«Bartenwal» meint jeden Wal, dessen Maul mit Barten oder Fischbein ausgestattet ist, d. h. jeden zahnlosen Wal.

«Schnabelwal» meint jeden zur Gattung *Mesoplodon* gehörenden Wal oder jeden Wal, der unter dem Namen Cuvier's beaked whale (*Ziphius cavirostris*) oder Shepherd's beaked whale (*Tasmacetus shepherdi*) bekannt ist.

«Blauwal» (*Balaenoptera musculus*) meint jeden Wal, der unter dem Namen blue whale, Sibbald's rorqual oder sulphur bottom bekannt ist, einschliesslich den pygmy blue whale.

«Fintenwal» meint jeden Wal, der unter dem Namen Baird's beaked whale (*Berardius bairdii*), Arnoux's whale (*Berardius arnuxii*), southern bottlenose whale (*Hyperoodon planifrons*) oder northern bottlenose whale (*Hyperoodon ampullatus*) bekannt ist.

«Grönlandwal» meint jeden Wal, der unter dem Namen bowhead, arctic right whale, great polar whale, Greenland right whale oder Greenland whale bekannt ist.

«Brydewal» (*Balaenoptera edeni*, *B. brydei*) meint jeden Wal, der unter dem Namen Bryde's whale bekannt ist.

«Treibwal» meint jeden Wal, der tot umhertreibt und von niemandem beansprucht wird.

«Finnwal» (*Balaenoptera physalus*) meint jeden Wal, der unter dem Namen common finback, common rorqual, fin whale, herring whale oder true fin whale bekannt ist.

«Grauwal» (*Eschrichtius robustus*) meint jeden Wal, der unter dem Namen Gray whale, California gray, devil fish, hard head, mussel digger, gray back oder rip sack bekannt ist.

«Buckelwal» (*Megaptera novaeangliae*) meint jeden Wal, der unter dem Namen bunch, humpback, humpback whale, humpbacked whale, hump whale oder hunchbacked whale bekannt ist.

«Schwertwal» (*Orcinus orca*) meint jeden Wal, der unter dem Namen killer whale oder orca bekannt ist.

Regelung des Walfangs

«Zergwal» (*Balaenoptera acutorostrata*, *B. bonaerensis*) meint jeden Wal, der unter dem Namen lesser rorqual, little piked whale, minke whale, pike-headed whale oder sharp headed finner bekannt ist.

«Grindwal» meint jeden Wal, der unter dem Namen long-finned pilot whale (*Globicephala melaena*) oder short-finned pilot whale (*G. macrorhynchus*) bekannt ist.

«Glattwal» (*Eubalaena glacialis*, *E. australis*) meint jeden Wal, der unter dem Namen Atlantic right whale, Arctic right whale, Biscayan right whale, Nordkaper, North Atlantic right whale, North Cape whale, Pacific right whale, southern whale oder southern right whale bekannt ist.

«Zergglattwal» (*Caperea marginata*) meint jeden Wal, der unter dem Namen southern pygmy right whale oder pygmy right whale bekannt ist.

«Seiwal» (*Balaenoptera borealis*) meint jeden Wal, der unter dem Namen sei whale, Rudolphi's rorqual, pollack whale oder coalfish whale bekannt ist.

«Pottwal» (*Physeter macrocephalus*) meint jeden Wal, der unter dem Namen sperm whale, spermacet whale, cachalot oder pot whale bekannt ist.

«Zahnwal» meint jeden Wal mit Zähnen im Maul.

«Verlorener Wal» meint jeden Wal, der gefangen wurde, aber weder dem Mutterschiff noch der Landstation abgeliefert wurde.

«Gefangene Wale» meint Wale, die getötet und entweder signalisiert oder am Walfangboot festgemacht wurden.

«Säugender Wal» meint a) bei den Bartenwalen – einen weiblichen Wal, bei dem in einer Milchdrüse Milch vorhanden ist, b) bei den Pottwalen – einen weiblichen Wal, bei dem in einer Milchdrüse, deren maximale Dicke (Tiefe) 10 cm oder mehr beträgt, Milch vorhanden ist. Diese Messung soll am mittleren ventralen Punkt der Milchdrüse senkrecht zur Körperachse erfolgen und auf den nächsten Zentimeter gerundet eingetragen werden, d. h., jede Drüse zwischen 9,5 und 10,5 cm soll mit 10 cm eingetragen werden. Die Messung einer Drüse, die exakt auf 0,5 cm fällt, soll auf den nächsten ganzen Zentimeter aufgerundet eingetragen werden, z. B. sollen 10,5 cm als 11 cm eingetragen werden.

Hingegen soll ungeachtet dieser Kriterien ein Wal nicht als säugender Wal betrachtet werden, wenn der zuständigen nationalen Behörde der wissenschaftliche (histologische oder ein anderer biologischer) Nachweis erbracht werden kann, dass der Wal in diesem Stadium seines physischen Zyklus unmöglich ein für die Milchversorgung von ihm abhängiges Kalb gehabt haben könnte.

«Klein-Kaliber-Walfang» meint Fangoperationen, bei denen harpunenbestückte Motorschiffe für den Fang von Zerg-, Enten-, Schnabel-, Grind- oder Schwertwalen verwendet werden.

II. Fangsaison

2. a) Ausser während der Zeit vom 12. Dezember bis zum nächstfolgenden 7. April dürfen in sämtlichen Gewässern südlich des 40. südlichen Breitengrades weder Mutterschiffe noch dazugehörige Walfänger zum Fang oder Verarbeiten von Bartenwalen, ausgenommen Zwergwale, eingesetzt werden.
- b) Mutterschiffe oder dazugehörige Walfänger dürfen nicht zum Fang oder Verarbeiten von Pottwalen oder Zwergwalen eingesetzt werden, ausser im Rahmen der Vorschriften, welche die vertragschliessenden Regierungen in Übereinstimmung mit den Unterabschnitten c), d) und e) dieses Paragraphen erlassen.
- c) Jede vertragschliessende Regierung bezeichnet für alle Mutterschiffe und die dazugehörigen Walfänger unter ihrer Gerichtsbarkeit eine oder mehrere acht Monate nicht übersteigende Fangsaisons innerhalb einer beliebigen Periode von zwölf Monaten, während welcher der Fang und das Erlegen von Pottwalen durch Walfänger erlaubt ist; es kann auch eine besondere Fangsaison für jedes Mutterschiff und die dazugehörigen Walfänger angesetzt werden.
- d) Jede vertragschliessende Regierung bezeichnet für alle Mutterschiffe und die dazugehörigen Walfänger unter ihrer Gerichtsbarkeit eine zusammenhängende, sechs Monate nicht übersteigende Fangsaison innerhalb einer beliebigen Periode von zwölf Monaten, während welcher der Fang und das Erlegen von Zwergwalen durch Walfänger erlaubt ist.
Dabei gilt:
- i) es kann eine besondere Fangsaison für jedes Mutterschiff und die dazugehörigen Walfänger angesetzt werden;
 - ii) die Fangsaison muss nicht zwangsläufig die ganze Periode oder einen Teil der Periode umfassen, die nach Buchstabe a) dieses Artikels für andere Bartenwale festgesetzt ist.
- e) Jede vertragschliessende Regierung bezeichnet für alle Walfänger unter ihrer Gerichtsbarkeit, die nicht mit einem Mutterschiff oder einer Landstation zusammenarbeiten, eine zusammenhängende, sechs Monate nicht übersteigende Fangsaison innerhalb einer beliebigen Periode von zwölf Monaten, während welcher der Fang oder das Erlegen von Zwergwalen durch solche Walfänger erlaubt ist. Ungeachtet dieses Paragraphen kann für Grönland eine zusammenhängende, neun Monate nicht übersteigende Fangsaison angesetzt werden.
3. a) Es ist verboten, einen zu einer Landstation gehörenden Walfänger zu gebrauchen, um Bartenwale oder Pottwale zu erlegen oder zu jagen; ausgenommen sind die von der vertragschliessenden Regierung in Übereinstimmung mit den Unterabschnitten b), c) und d) dieses Paragraphen erteilten Bewilligungen.

- b) Jede vertragschliessende Regierung bezeichnet für alle Landstationen und die ihnen zugehörigen Walfänger unter ihrer Gerichtsbarkeit eine Fangsaison, während welcher der Fang und das Erlegen von Bartenwalen, ausser von Zwergwalen, durch die Walfänger erlaubt ist. Diese Fangsaison dauert nicht mehr als sechs zusammenhängende Monate innerhalb einer beliebigen Periode von zwölf Monaten und gilt für alle unter der Gerichtsbarkeit der vertragschliessenden Regierung stehenden Landstationen; es kann auch eine besondere Fangsaison angesetzt werden für jede Landstation, die zum Fang und zur Verarbeitung von Bartenwalen, ausgenommen Zwergwale, benützt wird und mehr als 1000 Meilen von der nächsten Landstation entfernt ist, die zum Fang und zur Verarbeitung von Bartenwalen (Zwergwale ausgenommen) unter der Gerichtsbarkeit derselben vertragschliessenden Regierung benützt wird.
- c) *) Jede vertragschliessende Regierung bezeichnet für alle Landstationen und die dazugehörigen Walfänger unter ihrer Gerichtsbarkeit eine zusammenhängende, acht Monate nicht übersteigende Fangsaison innerhalb einer beliebigen Periode von zwölf Monaten, während welcher der Fang und das Erlegen von Pottwalen durch Walfänger erlaubt ist; es kann auch eine besondere Fangsaison angesetzt werden für jede Landstation, die zum Fang und zur Verarbeitung von Pottwalen benützt wird und mehr als 1000 Meilen von der nächsten Landstation entfernt ist, die zum Fang und zur Verarbeitung von Pottwalen unter der Gerichtsbarkeit derselben vertragschliessenden Regierung benützt wird.
- d) Jede vertragschliessende Regierung bezeichnet für alle Landstationen und die ihnen zugehörigen Walfänger unter ihrer Gerichtsbarkeit eine zusammenhängende, sechs Monate nicht übersteigende Fangsaison innerhalb einer beliebigen Periode von zwölf Monaten, während welcher der Fang und das Erlegen von Zwergwalen durch Walfänger erlaubt ist (eine solche Periode muss nicht notwendigerweise mit der für andere Bartenwale festgesetzten Periode übereinstimmen, wie sie im Unterabschnitt b) dieses Paragraphen vorgeschrieben ist); es kann auch eine besondere Fangsaison angesetzt werden für jede Landstation, die zum Fang und zur Verarbeitung von Zwergwalen benützt wird und mehr als 1000 Meilen von der nächsten zum Fang und zur Verarbeitung von Zwergwalen unter der Gerichtsbarkeit derselben vertragschliessenden Regierung benützten Landstation entfernt ist.

Als Ausnahme kann eine besondere Fangsaison, die zum Fang oder zur Verarbeitung von Zwergwalen für irgendeine Landstation für ein Gebiet angesetzt werden, dessen ozeanographische Verhältnisse klar abgegrenzt werden können von denjenigen Gebieten, in welchen die anderen Stationen ge-

*) *Anmerkung:* Dieser Unterabschnitt 3. c) trat am 21. Februar 1952 für alle vertragschliessenden Regierungen mit Ausnahme des Commonwealth Australien in Kraft, das gegen die vorgeschriebene Periode einen Einwand erhob, der nicht zurückgezogen wurde. Die Bestimmungen dieses Unterabschnittes sind demzufolge für das Commonwealth Australien nicht bindend.

legen sind, die zum Fang oder zur Verarbeitung von Zwergwalen unter der Gerichtsbarkeit derselben vertragschliessenden Regierung benützt werden; die Ansetzung einer besonderen Fangsaison aufgrund der Bestimmungen dieses Unterabschnittes darf jedoch nicht bewirken, dass die von derselben vertragschliessenden Regierung festgesetzte Fangsaison auf über neun zusammenhängende Monate innerhalb einer beliebigen Periode von zwölf Monaten hinaus verlängert wird.

- e) Die in diesem Paragraphen enthaltenen Verbote gelten für alle Landstationen, wie sie in Artikel II des Übereinkommens zur Regelung des Walfangs von 1946 definiert worden sind, und für alle Mutterschiffe, die von den Vorschriften über die Tätigkeit von Landstationen gemäss den Bestimmungen von § 6 dieses Anhangs unterliegen.

4. Es ist verboten, ein Mutterschiff, das während einer Saison in Gewässern südlich des 40. südlichen Breitengrades für die Verarbeitung von Bartenwalen, ausgenommen Zwergwal, benützt worden ist, in irgendeinem andern Gebiet – ausgenommen sind der Nordpazifik und seine Nebengewässer nördlich des Äquators innerhalb einer Zeitspanne von einem Jahr nach Beendigung dieser Saison zum gleichen Zweck zu verwenden; es können auch Fangbeschränkungen im Nordpazifik und seinen Nebengewässern erlassen werden, wie sie in den §§ 8. e) und f) vorgesehen sind. Dieser Paragraph ist nicht auf Schiffe anwendbar, die während der Saison ausschliesslich zum Tiefkühlen oder Einpökeln von Walfleisch oder Walinnereien, die beide zu Speise- oder Futterzwecken bestimmt sind, verwendet werden.

III. Fang

Gebietsgrenzen für Mutterschiffe

5. Mutterschiffe oder dazugehörige Walfänger dürfen in den folgenden Gebieten nicht zum Fang oder Verarbeiten von Bartenwalen, ausgenommen Zwergwal, eingesetzt werden:

- a) in den Gewässern nördlich 66° nördlicher Breite; ausser vom 150. östlichen Längengrad bis zum 140. westlichen Längengrad, wo es zwischen dem 66. und dem 72. nördlichen Breitengrad erlaubt ist, Bartenwale mit Mutterschiffen und Walfängern zu fangen oder zu erlegen;
- b) im Atlantischen Ozean und in seinen Nebengewässern nördlich des 40. südlichen Breitengrades;
- c) im Pazifischen Ozean und seinen Nebengewässern östlich 150° westlicher Länge zwischen 40° südlicher Breite und 35° nördlicher Breite;
- d) im Pazifischen Ozean und seinen Nebengewässern westlich 150° westlicher Länge zwischen 40° südlicher Breite und 20° nördlicher Breite;
- e) im Indischen Ozean und seinen Nebengewässern nördlich 40° südlicher Breite.

6. a) Ein Mutterschiff, das mit Erlaubnis der Regierung, welche die Hoheitsgewalt über diese Gewässer ausübt, und unter der Flagge dieses Staates allein in den Territorialgewässern in einem der im Unterabschnitt c) dieses Paragraphen einzeln aufgeführten Gebieten arbeitet, untersteht während dieser Zeit den Bestimmungen über die Tätigkeit von Landstationen und nicht den Bestimmungen über die Tätigkeit von Mutterschiffen.
- b) Ein solches Mutterschiff darf während eines Jahres nach Beendigung der Saison, in der es so gearbeitet hat, in keinem andern der in Unterabschnitt c) dieses Paragraphen aufgeführten Gebiete oder südlich des 40. südlichen Breitengrades für die Verarbeitung von Bartenwalen eingesetzt werden.
- c) Die in den Unterabschnitten a) und b) erwähnten Gebiete sind:
- 1) an den Küsten von Australien, d. h. an der ganzen Ostküste und an der Westküste, im Gebiet, das als Shark Bay (Haifischbucht) bekannt ist, und nordwärts bis zum Nordwestkap und einschliesslich Exmouth Gulf und King Georg's Sound, einschliesslich des Hafens von Albany;
 - 2) an der Pazifikküste der Vereinigten Staaten von Amerika zwischen dem 35. und dem 49. nördlichen Breitengrad.

Einteilung der Gebiete und Abschnitte

7. a) Einteilung der Gebiete

Gebiete in der südlichen Hemisphäre sind jene Gewässer, die zwischen dem Eisrand und dem Äquator und zwischen den in Tabelle 1 aufgeführten Längengraden liegen.

b) Einteilung der Abschnitte

Abschnitte betreffend die Fanggrenzen für die Pottwale der südlichen Hemisphäre sind jene Gewässer, die zwischen dem Eisrand und dem Äquator sowie zwischen den in Tabelle 2 aufgeführten Längengraden liegen.

c) Geographische Grenzen im Nordatlantik

Die geographischen Grenzen für die Finn-, Sei- und Zwergwalbestände sind:

Finnwalbestände

1. Neuschottland

südlich und westlich einer Linie durch:

47°N 54°W, 46°N 54°30'W, 46°N 42°W, 20°N 42°W.

2. Neufundland-Labrador

westlich einer Linie durch:

75°N 73°30'W, 69°N 59°W, 61°N 59°W, 52°20'N 42°W, 46°N 42°W

und nördlich einer Linie durch:

46°N 42°W, 46°N 54°30'W, 47°N 54°W.

3. Westgrönland
östlich einer Linie durch:
75°N 73°30'W, 69°N 59°W, 61°N 59°W, 52°20'N 42°W
und westlich einer Linie durch:
52°20'N 42°W, 59°N 42°W, 59°N 44°W, Kap Farvel.
4. Ostgrönland – Island
östlich einer Linie durch:
Kap Farvel (Südgrönland), 59°N 44°W, 59°N 42°W, 20°N 42°W
und westlich einer Linie durch:
20°N 18°W, 60°N 18°W, 68°N 3°E, 74°N 3°E
und südlich von 74°N Breite.
5. Nordnorwegen
nördlich und östlich einer Linie durch:
74°N 22°W, 74°N 3°E, 68°N 3°E, 67°N 0°, 67°N 14°E.
6. Westnorwegen und Färöer-Inseln
südlich einer Linie durch:
67°N 14°E, 67°N 0°, 60°N 18°W
und nördlich einer Linie durch:
61°N 16°W, 61°N 0°, Thyborøn (westlicher Zugang zum Limfjord;
Dänemark).
7. Britische Inseln – Spanien und Portugal
südlich einer Linie durch:
Thyborøn (Dänemark), 61°N 0°, 61°N 16°W
und östlich einer Linie durch:
63°N 11°W, 60°N 18°W, 22°N 18°W.

Zwergwalbestände

1. Kanadische Ostküste
westlich einer Linie durch:
75°N 73°30'W, 69°N 59°W, 61°N 59°W, 52°20'N 42°W, 20°N
42°W.
2. Westgrönland
östlich einer Linie durch:
75°N 73°30'W, 69°N 59°W, 61°N 59°W, 52°20'N 42°W
und westlich einer Linie durch:
52°20'N 42°W, 59°N 42°W, 59°N 44°W, Kap Farvel.
3. Ostgrönland – Island – Jan Mayen
östlich einer Linie durch:
Kap Farvel (Südgrönland), 59°N 44°W, 59°N 42°W, 20°N 42°W
und westlich einer Linie durch:
20°N 18°W, 60°N 18°W, 68°N 3°E, 74°N 3°E
und südlich von 74°N Breite.

4. Spitzbergen – Norwegen – Britische Inseln

östlich einer Linie durch:

20° N 18° W, 60° N 18° W, 68° N 3° E, 74° N 3° E

und nördlich einer Linie durch:

74° N 3° E, 74° N 22° W.

Seiwalbestände

1. Neuschottland

südlich und westlich einer Linie durch:

47° N 54° W, 46° N 54° 30' W, 46° N 42° W, 20° N 42° W.

2. Island – Meerenge von Dänemark

östlich einer Linie durch:

Kap Farvel (Südgrönland), 59° N 44° W, 59° N 42° W, 20° N 42° W

und westlich einer Linie durch:

20° N 18° W, 60° N 18° W, 68° N 3° E, 74° N 3° E

und südlich von 74° N Breite.

d) Geographische Grenzen im Nordpazifik

Die geographischen Grenzen für die Pott- und Brydewalbestände im Nordpazifik sind die folgenden:

Pottwalbestände

1. Westlicher Abschnitt

westlich einer Linie vom Eisrand südlich entlang dem 180. Längengrad bis 180°, 50° N, dann östlich dem 50. Breitengrad entlang bis 160° W, 50° N, dann südlich entlang dem Längengrad 160° W bis 160° W, 40° N, dann östlich entlang dem 40. nördlichen Breitengrad bis 150° W, 40° N, dann südlich entlang dem Längengrad 150° W bis zum Äquator.

2. Östlicher Abschnitt

östlich der unter Ziffer 1 beschriebenen Linie

Brydewalbestände

1. Westlicher Bestand

westlich des Längengrades 160° W

2. Östlicher Bestand

östlich des Längengrades 160° W.

Klassifikation der Bestände

8. Alle Walbestände sollen nach einer der drei Kategorien gemäss Empfehlung des Wissenschaftlichen Komitees wie folgt klassifiziert werden:

- a) Ein «Sustained Management Stock» (SMS) ist ein Bestand, der nicht mehr als 10 Prozent der «Maximum Sustainable Yield» (MSY) Bestandesgrösse unter dem MSY und nicht mehr als 20 Prozent über diesem Bestand liegt; MSY wird aufgrund der Anzahl Wale ermittelt. Wenn ein Bestand bei unge-

fähr konstanten Fangergebnissen für einen beträchtlichen Zeitabschnitt auf einem stabilen Stand geblieben ist, soll dieser als ein SMS klassifiziert werden, vorausgesetzt, dass keine positiven Hinweise für eine andere Klassifikation sprechen.

Der kommerzielle Walfang soll bei SMS gemäss den Anordnungen des Wissenschaftlichen Komitees gestattet werden. Diese Bestände sind in den Tabellen 1 und 2 dieses Anhangs aufgeführt.

Für die Hochseesaison 1978/79 und die Küstensaison 1979 in der südlichen Hemisphäre sowie die Fangzeit 1979 in allen anderen Gebieten für Bestände zwischen MSY-Bestandesgrösse und 10 Prozent unter diesem Bestand soll die erlaubte Walfangzahl nicht höher sein als 90 Prozent der MSY-Bestandesgrösse verringert um 10 Prozent für jedes Prozent, um das der Bestand unter dem MSY-Bestand liegt. Für Bestände von MSY-Bestandesgrösse oder darüber soll der erlaubte Fang 90 Prozent des MSY nicht übersteigen.

- b) Ein «Initial Management Stock» (IMS) ist ein Bestand, der mehr als 20 Prozent des MSY-Bestandes über dem MSY-Bestand liegt. Der kommerzielle Walfang soll bei IMS erlaubt werden, gemäss den Anweisungen des Wissenschaftlichen Komitees und den Massnahmen, die nötig sind, damit die Bestände vorerst auf MSY-Bestandesgrösse und später in wirksamer Weise auf einen optimalen Stand gebracht werden ohne das Risiko einer Abnahme unter diesen Stand. Der erlaubte Fang für solche Bestände wird, soweit dieser bekannt ist, nicht mehr als 90 Prozent des MSY-Bestandes betragen, oder, wo dies zweckmässiger ist, sollen die Fanganstrengungen auf 90 Prozent des MSY bei einem Bestand von MSY-Bestandesgrösse begrenzt werden. Sofern keine positiven Hinweise dafür bestehen, dass ein höherer Prozentsatz den Bestand nicht unter die MSY-Bestandesgrösse abfallen lässt, sollen jährlich nicht mehr als 5 Prozent des geschätzten Erntungsbestandes gefangen werden. Die Nutzung soll erst begonnen werden, nachdem ein Schätzungsergebnis der Bestandesgrösse erhalten wurde, das aus der Sicht des Wissenschaftlichen Komitees befriedigend ist. Die als IMS klassifizierten Bestände sind in den Tabellen 1 und 2 dieses Anhangs aufgeführt.
- c) Ein «Protection Stock» (PS) ist ein Bestand, der um weniger als 10 Prozent der MSY-Bestandesgrösse unter dem MSY-Bestand liegt. Arten oder Bestände, die als PS klassifiziert sind, sollen nicht kommerziell bejagt werden. Unter die Kategorie PS fallende Bestände sind in den Tabellen 1 und 2 dieses Anhangs aufgeführt.

Räume, Gebiete, Abschnitte, Bestandesklassifikationen und Fangquoten

Bartenwale: Fanggrenzen

9. Die Anzahl der Bartenwale, die während der Fangsaison in der südlichen Hemisphäre durch Mutterschiffe, Landstationen oder dazugehörige Walfänger, die unter der Gerichtsbarkeit des Vertragsstaates stehen, gefangen werden, soll 6221

Zwergwale und 0 Brydewale (bis ein befriedigendes Schätzungsergebnis der Bestandesgrösse vorliegt) in der Hochseesaison 1978/79 und in der Küstensaison 1979 nicht übersteigen. Das Total der Fänge in den Räumen I–VI soll die in Tabelle 1 aufgeführten Höchstzahlen nicht übersteigen. Doch darf in keinem Fall die Summe der Fänge in einem bestimmten Raum die Totalquoten für die einzelnen Arten übersteigen.

10. Die Anzahl der 1979 im Nordpazifik und den zugehörigen Gewässern sowie im Nordatlantik gefangenen Bartenwale soll die in Tabelle 1 aufgeführten Höchstzahlen nicht übersteigen.

11. Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffer 8 dürfen pro Jahr 10 Buckelwale nicht unter 10,7 m Länge in den Gewässern Grönlands gefangen werden, vorausgesetzt, dass Walfänger von weniger als 50 BRT für diesen Zweck verwendet werden und dass der Fang von Grauwalen und von Grönlandwalen des Beringmeerbestandes von den Eingeborenen oder einem Vertragsstaat zugunsten der Eingeborenen bewilligt worden ist, aber nur, wenn das Fleisch und die Erzeugnisse solcher Wale für ausschliesslich den lokalen Verbrauch durch die Eingeborenen bestimmt sind, und ausserdem vorausgesetzt, dass, was den Beringmeerbestand der Grönlandwale betrifft:

- a) 1978 die Jagd abgebrochen wird, wenn 20 getroffen oder 14 gelandet worden sind;
- b) 1979 die Jagd abgebrochen wird, wenn 27 getroffen oder 18 gelandet worden sind;
- c) es verboten ist, Kälber oder Grönlandwale, die von Kälbern begleitet sind, zu verwunden, zu fangen oder zu töten.

12. Es ist verboten, säugende Kälber oder von Kälbern begleitete weibliche Wale zu fangen oder zu töten.

Bartenwale: Grössenbeschränkungen

13. a) Der Fang und das Erlegen von Sei- und Brydewalen unter 12,2 m Länge ist verboten, ausgenommen die Sei- und Brydewalen von mindestens 10,7 m Länge, die für die Belieferung von Landstationen gefangen werden dürfen, wenn ihr Fleisch zu Speise- oder Futterzwecken für den lokalen Verbrauch bestimmt ist.

- b) Der Fang und das Erlegen von Finnwalen unter 17,4 m Länge in der südlichen Hemisphäre und unter 16,8 m Länge in der nördlichen Hemisphäre ist verboten. Ausgenommen sind Finnwale von mindestens 16,8 m Länge in der südlichen und von mindestens 15,2 m Länge in der nördlichen Hemisphäre, die für die Belieferung von Landstationen gefangen werden dürfen, wenn ihr Fleisch in jedem Fall zu Speise- oder Futterzwecken für den lokalen Verbrauch bestimmt ist.

Klassifikation der Bartenwalbestände und Fangbeschränkungen

Abschnitte	Längengrade	Seiwal	Zwergwal	
			Klassifikation	Fangbeschränkung
<i>Südliche Hemisphäre</i> Hochseesaison 1978/79 und Küstensaison 1979				
I	120°W - 60°W	PS	0	738
II	60°W - 0°	PS	0	1 272
III	0° - 70°E	PS	0	2 510
IV	70°E - 130°E	PS	0	1 389
V	130°E - 170°W	PS	0	563
VI	170°W - 120°W	PS	0	371
Der Gesamtfang darf nicht überschreiten.....			0	6 221

Nördliche Hemisphäre - Saison 1979

<i>Arktis</i>	-	-	-	-
<i>Nordpazifik</i>				
ganze Region.....	PS	0	-	-
Bestand im Ochotskischen Meer - Westpazifik.....	-	-	SMS	400
Japanisches Meer.....	-	-	SMS	-
Übrige	-	-	IMS	0 ¹⁾
Östlicher Bestand.....	-	-	-	-
Westlicher Bestand.....	-	-	-	-
<i>Nordatlantik</i>				
ganze Region.....	-	-	-	-
Bestand von Westgrönland.....	-	-	SMS ²⁾	394
Bestand von Neufundland-Labrador.....	-	-	-	-
Bestand der Ostkanadischen Küste.....	-	-	SMS	48
Bestand von Neuschottland.....	PS	0	-	-
Bestand von Ostgrönland - Island - Jan Mayen....	-	-	SMS	320
Bestand von Ostgrönland - Island.....	-	-	-	-
Bestand von Island - Dänemarkstrasse.....	SMS	84	-	-
Bestand von Spanien - Portugal und den Britischen Inseln	-	-	-	-
Bestand von Spitzbergen - Norwegen und den Britischen Inseln.....	-	-	SMS	1 790
Bestand von Westnorwegen - Färöer-Inseln.....	-	-	-	-
Bestand von Nordnorwegen.....	-	-	-	-

¹⁾ Bis ein befriedigendes Schätzungsergebnis vorliegt.²⁾ Der Gesamtfang von Finnwalen darf 1524 Stück in der Zeit von 1977 bis und mit 1982 nicht überschreiten.³⁾ Für 1979 vorläufig als SMS aufgeführt im Hinblick auf ausreichende Daten für eine Klassifizierung.⁴⁾ Für 1979 vorläufig als SMS aufgeführt. Die Fänge dürfen die gegenwärtigen Fangquoten nicht übersteigen.

Regelung des Walfangs

Tabelle 1

Brydewal		Finwal		Blauwal	Bucketwal	Glatt-, Grönland-, Zwerg-Glattwal	Grauwal		Entenwal
Klassifikation	Fangbeschränkung	Klassifikation	Fangbeschränkung	Klassifikation	Klassifikation	Klassifikation	Klassifikation	Fangbeschränkung	Klassifikation
IMS	0	PS	0	PS	PS	PS	-	-	-
IMS	0	PS	0	PS	PS	PS	-	-	-
IMS	0	PS	0	PS	PS	PS	-	-	-
IMS	0	PS	0	PS	PS	PS	-	-	-
IMS	0	PS	0	PS	PS	PS	-	-	-
IMS	0	PS	0	PS	PS	PS	-	-	-
	0 ¹⁾		0	0	0	0			
-	-	-	-	-	-	PS	-	-	-
-	-	PS	0	PS	PS	PS	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
IMS	0 ¹⁾	-	-	-	-	-	SMS	178 ⁶⁾	-
IMS	454	-	-	-	-	-	PS	0	-
IMS	0 ¹⁾	-	-	PS	PS	PS	-	-	PS ⁵⁾
-	-	SMS ³⁾	15 ⁷⁾	-	-	-	-	-	-
-	-	IMS	90	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	PS	0	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	SMS	304 ²⁾	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	SMS ⁴⁾	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	PS	0	-	-	-	-	-	-
-	-	SMS ³⁾	61	-	-	-	-	-	-

⁵⁾ Für 1979 vorläufig als PS aufgeführt, bis ausreichende Daten für eine Klassifizierung vorliegen

⁶⁾ Dürfen nur durch Eingeborene oder mit Bewilligung einer Vertragsregierung zugunsten von Eingeborenen gemäss § 11 gefangen werden, nicht aber für gewerbliche Zwecke.

⁷⁾ Die Höchstzahl für Finn- und Bucketwale zusammen darf in den Gewässern von Westgrönland 15 Wale nicht übersteigen.

Tabelle 2

Zwergwalbestände: Klassifikationen und Fangbeschränkungen*Südliche Hemisphäre* – 1978/79 Hochseesaison und 1979 Küstensaison

Abschnitte	Längengrade	Männliche Wale		Weibliche Wale	
		Klassifikation	Fangbeschränkung	Klassifikation	Fangbeschränkung
1	60° W – 30° W	SMS	273	SMS	91
2	30° W – 20° E	IMS	808	IMS	241
3	20° E – 60° E	SMS	847	SMS	281
4	60° E – 90° E	IMS	566	PS	0
5	90° E – 130° E	PS	0	SMS	0
6	130° E – 160° E	IMS	276	IMS	83
7	160° E – 170° W	SMS	176	SMS	98
8	170° W – 100° W	IMS	874	IMS	261
9	100° W – 60° W	PS	0	PS	0

Nördliche Hemisphäre – 1979 Saison

	Männliche Wale		Weibliche Wale	
	Klassifikation	Fangbeschränkung	Klassifikation	Fangbeschränkung
<i>Nordpazifik</i>				
Westlicher Abschnitt.....	SMS ¹⁾	2 698	SMS ¹⁾	0
Östlicher Abschnitt.....	SMS ¹⁾	1 102	SMS ¹⁾	0
Total		3 800 ²⁾		0
<i>Nordatlantik</i>			Total	
		Klassifikation SMS	Fangbeschränkung 685	

¹⁾ Provisorisch aufgeführt als SMS für 1979.²⁾ In dieser Zahl kann ein Nebenfang von weiblichen Walen enthalten sein, der höchstens 11,5 Prozent betragen darf, und alle Walfangoperationen müssen abgebrochen werden, wenn der Nebenfang erreicht ist.**Pottwale: Fangbeschränkungen**

14. Während der Hochseesaison 1978/79 und der Küstensaison 1979 sollen nicht mehr als 3820 männliche und 1055 weibliche Pottwale in der südlichen Hemisphäre gefangen werden. Das Total der Fänge darf in jedem der Abschnitte 1–9 die in Tabelle 2 aufgeführten Höchstzahlen nicht überschreiten.

15. Während der Fangsaison 1979 sollen im Nordpazifik und seinen Nebengewässern und im Nordatlantik nicht mehr Pottwale gefangen werden, als in Tabelle 2 aufgeführt.

16. Es ist verboten, säugende Kälber oder von Kälbern begleitete weibliche Wale zu fangen oder zu töten.

Pottwale: Grössenbeschränkungen

17. a) Der Fang und das Erlegen von Pottwalen unter 9,2 m Länge ist verboten, mit Ausnahme des Nordatlantiks, wo keine Pottwale unter 10,2 m Länge gefangen und erlegt werden dürfen.
- b) Der Fang oder das Erlegen von Pottwalen über 13,7 m Länge ist während den Monaten Oktober bis und mit Januar in der südlichen Hemisphäre nördlich des 40. Breitengrades verboten.
- c) Der Fang oder das Erlegen von Pottwalen über 13,7 m Länge ist während der Monate März bis und mit Juni im nördlichen Pazifik und den Nebengewässern südlich des 40. Breitengrades verboten.

IV. Verarbeitung

18. a) Es ist verboten, ein Mutterschiff oder eine Landstation zur Verarbeitung von Walen zu gebrauchen (ob diese von einem Walfänger unter der Gerichtsbarkeit der vertragschliessenden Regierung erlegt worden sind oder nicht), welche als PS gemäss Ziffer 8 klassifiziert sind oder die durch Walfänger, die unter der Gerichtsbarkeit einer vertragschliessenden Regierung stehen, entgegen den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 9, 10, 14 und 15 dieses Anhangs gefangen werden.
 - b) Alle andern gefangenen Wal, ausgenommen Zwergwale, müssen dem Mutterschiff oder der Landstation abgeliefert werden, und alle Teile solcher Wal müssen durch Kochen oder auf andere Weise verarbeitet werden, ausgenommen die Innereien; die Walknochen und die Flossen aller Wale, das Fleisch der Pottwale und diejenigen Teile aller Wale, die zu Speise- oder Futterzwecken verwendet werden. Eine vertragschliessende Regierung kann ausnahmsweise in weniger entwickelten Gebieten die Verarbeitung von Walen auch ohne Benützung von Landstationen erlauben, vorausgesetzt, dass solche Wal in Übereinstimmung mit diesem Paragraphen vollständig verwertet werden.
 - c) Die Kadaver von Treibwalen und der Wale, die als Fender eingesetzt worden sind, müssen nicht vollständig verarbeitet werden, wenn das Fleisch oder die Knochen solcher Wale in schlechtem Zustand sind.
19. a) Der Fang von Walen für die Verarbeitung durch ein Mutterschiff muss durch den Kapitän oder den Verwalter des Mutterschiffes so geregelt und eingeschränkt werden, dass kein Walkörper (ausgenommen ein als Fender benutzter Wal, der verwertet wird, sobald dies praktisch durchführbar ist) nach seiner Erlegung länger als dreiunddreissig Stunden im Wasser bleibt, bevor er zur Verarbeitung auf Deck gehoben wird.

- b) Alle Wale, die von Walfängern für Landstationen oder für Mutterschiffe gefangen werden, sind deutlich zu markieren, damit der Walfänger identifiziert und die Reihenfolge des Fangs angegeben werden kann.

V. Oberaufsicht und Kontrolle

20. a) Auf jedem Mutterschiff müssen mindestens zwei Walfanginspektoren anwesend sein, um die Kontrolle rund um die Uhr aufrechterhalten zu können; mindestens ein Inspektor muss auf jedem Walfänger, der als Mutterschiff dient, eingesetzt werden. Diese Inspektoren werden von der Regierung, unter deren Gerichtsbarkeit das Mutterschiff steht, ernannt und entlohnt; Schiffe, die als Magazinschiffe dienen, oder die während der Saison ausschliesslich zum Tiefkühlen oder Einpökeln von Walfleisch oder Walinereien zu Speise- und Futterzwecken verwendet werden, müssen nicht von einem Inspektor begleitet sein.

b) Auf jeder Landstation muss für angemessene Aufsicht gesorgt sein. Die Inspektoren der Landstationen werden von der Regierung, unter deren Gerichtsbarkeit die Landstation steht, ernannt und entlohnt.

c) Beobachter, über deren Einsatz auf Mutterschiffen, Landstationen oder Gruppen von Landstationen anderer Mitgliedländer sich die Mitgliedländer verständigen, müssen zugelassen werden. Die Beobachter sollen im Auftrag der Kommission durch ihren Sekretär ernannt und von der Regierung entlohnt werden, die sie vorgeschlagen hat.

21. Die Anstellungsbedingungen der Harpunierer und Bedienungsmannschaft von Mutterschiffen, Landstationen und Walfängern müssen so gestaltet werden, dass die Bezahlung im wesentlichen von Faktoren wie Art, Grösse und Ertrag der gefangenen Wale und nicht nur von der Anzahl der gefangenen Wale abhängt. Den Harpunierern und der Mannschaft eines Walfängers wird keine Prämie oder andere Vergütung für den Fang eines milchsezernierenden oder säugenden Wals ausgerichtet.

22. Die Wale sind an Deck oder auf der Plattform, nachdem das Aufzugsseil und die Greifeinrichtung abgenommen worden sind, mit einem Band aus nicht dehnbarem Material zu messen. Das Null-Ende des Messbandes muss mit einem Dorn oder einer andern stabilen Vorrichtung versehen sein, der auf Höhe des einen Endes des Wals in die Deckplanken getrieben werden kann. Der Dorn kann auch in die Schwanzflosse auf der Höhe der Kerbe zwischen den Schwanzflossen eingesetzt werden. Das Messband ist parallel zum Walkörper und zum Deck in gerader Linie straff und normalerweise dem Walrücken entlang, auszulegen, und auf der Höhe des andern Endes des Wals abzulesen.

Für Messzwecke gelten als Enden des Wals die Spitze des Oberkiefers – bei Pottwalen die Kopfspitze – und die Kerbe zwischen den Schwanzflossen. Die abgelesenen Masse sind auf den nächsten Fuss oder die nächsten 0,1 m auf- oder abge-

rundet in das Logbuch einzutragen. So ist zum Beispiel ein Wal mit einer Länge zwischen 75 Fuss 6 Zoll und 76 Fuss 6 Zoll mit 76 Fuss, ein solcher mit einer Länge zwischen 76 Fuss 6 Zoll und 77 Fuss 6 Zoll mit 77 Fuss einzutragen. Ähnlich wird jeder Wal zwischen 10,15 m und 10,25 m als 10,2 m und jeder Wal zwischen 10,25 m und 10,35 m als 10,3 m eingetragen. Die Länge jedes Wals, dessen Mass genau auf einen halben Fuss oder 0,05 m fällt, ist beim Eintrag auf die nächste halbe Fusszahl oder 0,05 m aufzurunden; so sind zum Beispiel genau 76 Fuss 6 Zoll als 77 Fuss und genau 10,25 m als 10,3 m einzutragen.

VI. Verlangte Angaben

23. a) Alle Walfänger, die in Verbindung mit einem Mutterschiff arbeiten, müssen diesem über Funk folgende Angaben melden:
- 1) für jeden Wal, den Zeitpunkt, zu dem er gefangen wird;
 - 2) die Art des Wales und
 - 3) die angebrachten Markierungen gemäss Unterabschnitt 19.b).
- b) Die in Unterabschnitt a) dieses Paragraphen aufgeführten Angaben sind unverzüglich von einem Mutterschiff in ein laufend geführtes Protokoll einzutragen, das jederzeit für die Prüfung durch die Walfanginspektoren zugänglich ist; zusätzlich sind in das Protokoll sobald sie verfügbar sind, folgende Informationen einzutragen:
- 1) Zeitpunkt, zu dem der Wal zur weiteren Verarbeitung an Deck gezogen wurde;
 - 2) Länge, gemessen nach den Bestimmungen von § 22;
 - 3) Geschlecht
 - 4) bei einem Weibchen, ob es säugend ist;
 - 5) Länge und Geschlecht des Fötus, falls vorhanden;
 - 6) eine vollständige Erklärung jeder Übertretung des Übereinkommens.
- c) Ein gleiches Protokoll, wie es im Unterabschnitt b) dieses Paragraphen beschrieben ist, muss von den Landstationen geführt werden, und alle im genannten Unterabschnitt erwähnten Informationen müssen, sobald sie verfügbar sind, darin eingetragen werden.
24. a) Alle Walfänger, die in Verbindung mit Mutterschiffen und Landstationen arbeiten, müssen folgende Angaben über jeden gefangenen Wal melden:
- i) angewandte Methoden zur Erlegung des Wals, wenn nicht die Harpune oder insbesondere Pressluft verwendet wurde;
 - ii) Anzahl getroffene, aber verlorene Wale.
- b) Ein gleiches Protokoll, wie es in Unterabschnitt a) dieses Paragraphen beschrieben ist, muss von Schiffen, die den Kleinkaliber-Walfang betreiben, sowie von Eingeborenen, die in § 1 aufgeführten Arten fangen, geführt werden, und alle im genannten Unterabschnitt erwähnten Informationen müssen, sobald sie verfügbar sind, darin eingetragen werden.

25. a) Innert zweier Tage nach dem Ende einer Kalenderwoche ist gemäss den Bestimmungen von Artikel VII dieses Übereinkommens die Anzahl der Bryde- und Zwergwale zu melden, die südlich des 40. südlichen Breitengrades von allen Mutterschiffen oder dazugehörigen Walfängern unter der Gerichtsbarkeit jeder vertragschliessenden Regierung gefangen worden sind; wenn das Büro für Internationale Walfangstatistik die Anzahl gefangener Exemplare jeder Art auf 85 Prozent der von der Kommission festgesetzten totalen Fangquote schätzt, sind die erwähnten Meldungen über die Anzahl der gefangenen Exemplare dieser Art am Ende jedes Tages zu erstatten.
- b) Wenn es den Anschein haben sollte, dass die nach § a) zulässige Höchstfangquote vor dem 7. April eines Jahres erreicht werden könnte, setzt das Büro für Internationale Walfangstatistik aufgrund der eingetragenen Meldungen das Datum fest, an welchem die Höchstfangquote für jede Art als erreicht gelten soll, und teilt dieses Datum spätestens vier Tage vorher dem Kapitän jedes Mutterschiffes und jeder vertragschliessenden Regierung mit. Das Fangen oder Jagen der betreffenden Bartenwale durch Mutterschiffe oder dazugehörige Walfänger ist nach Mitternacht des angesetzten Tages in sämtlichen Gewässern südlich des 40. südlichen Breitengrades verboten.
- c) Gemäss den Bestimmungen von Artikel VII des Übereinkommens ist jedes Mutterschiff zu melden, das in den Gewässern südlich des 40. südlichen Breitengrades auf Walfang gehen will.

26. Gemäss den Bestimmungen von Artikel VII des Übereinkommens sind über alle Mutterschiffe und Landstationen folgende Angaben für statistische Zwecke zu melden:

- a) die Anzahl der gefangenen Wale jeder Art, die Anzahl der verlorengegangenen Wale, die Anzahl der verarbeiteten Wale auf jedem Mutterschiff oder jeder Landstation und
- b) die Gesamtmenge an Öl jeder Qualität und die Mengen an Fleisch, Düngemittel (Guano) und anderen gewonnenen Produkten, zusammen mit
- c) Einzelheiten über jeden auf dem Mutterschiff, auf der Landstation oder bei der Kleinkaliber-Walfischerei verarbeiteten Wal wie Datum und annähernden Breiten- und Längengrad des Fangortes, Art und Geschlecht des Wals, seine Länge und – wenn er einen Fötus trägt – Länge und (falls ermittelbar) Geschlecht des Fötus. Die unter a) und c) erwähnten Daten sollen beim Abmessen erhoben werden. Ferner sollen der Kommission alle Informationen gemeldet werden, die über die Plätze, wo sich die Wale zum Werfen einfinden, und die Wanderungen der Wale gesammelt oder erhalten werden können.

27. Gemäss den Bestimmungen von Artikel VII des Übereinkommens sind über jedes Mutter- und jedes Fangschiff folgende Angaben für statistische Zwecke zu melden:

- a) Name und Bruttotonnagehalt jedes Mutterschiffes;
- b) für jeden zu einem Mutterschiff oder einer Landstation gehörenden Walfänger:
- i) die Daten, an denen jeder einzelne auf Fang geschickt wird oder den Saisonfang beendet;
 - ii) die Anzahl Tage, die jeder während der Saison in den Fanggründen verbringt;
 - iii) womöglich die Zeit, die an jedem Tag für die verschiedenen Abschnitte der Fangarbeiten aufgewandt wird;
 - iv) der Bruttotonnagehalt, Pferdestärke, Länge und andere Eigenschaften jedes Walfängers; Schiffe, die nur als Schleppboote verwendet werden, müssen als solche speziell angegeben werden;
 - v) jede Änderung der vorgenannten Masse oder anderer geeigneter Massstäbe für die Fanganstrengungen in der Kleinkaliber-Walfischerei.
- c) Eine Liste der Landstationen, die während der betreffenden Periode im Einsatz waren, und die Anzahl der täglich von Flugzeugen (sofern verwendet) beim Absuchen geflogenen Meilen.
Die unter §§ b) iii) – b) v) verlangten Meldungen müssen in dem in Anhang A gezeigten Tagebuch eingetragen werden.
28. a) Wo möglich müssen alle Mutterschiffe und Landstationen von jedem erlegten Wal folgende Teile aufheben und darüber Bericht erstatten:
- 1) beide Ovarien oder das Gesamtgewicht beider Testikel;
 - 2) wenigstens einen Ohrpfropf oder einen Zahn (vorzugsweise der erste Unterkieferzahn).
- b) Wo möglich muss beim Kleinkaliber-Walfang durch Küsten- oder Hochseeflotten gleich wie unter § a) vorgegangen werden.
- c) Alle gemäss §§ a) und b) aufgehobenen Teile müssen sorgfältig bezeichnet werden durch Angabe der Plattform- oder einer andern Identifikationsnummer des Wals und zweckmässig aufbewahrt werden.
- d) Jede vertragschliessende Regierung muss dafür sorgen, dass die gemäss §§ a) und b) aufgehobenen Gewebemuster und Teile möglichst bald untersucht werden, und über die Untersuchungsergebnisse Bericht erstatten.
29. Jede vertragschliessende Regierung muss der Kommission eine Kopie sämtlicher Gesetzestexte und deren Änderungen betreffend Wale und Walfang übermitteln.

*Anhang A***Internationales Übereinkommen über die Regelung des Walfangs 1946**

Titelseite (ein Logbuch pro Walfänger und Saison)

Name des Walfängers..... Baujahr.....

Zugehörigkeit zu Expedition/Landstation:.....

Saison

Gesamtlänge..... Holzrumpf/Stahlrumpf

BRT

Maschinentyp..... PS

Höchstgeschwindigkeit..... Mittlere Suchgeschwindigkeit.....

Echolot, Hersteller und Modell-Nr.....

Installationsdatum.....

Hersteller und Kaliber der Kanone.....

Typ der ersten verwendeten Harpune..... explosiv/elektrisch/nicht-explosiv

Typ der verwendeten Tötharpune.....

Länge und Typ des Vorläufers.....

Typ der Walfangleine.....

Rumpfhöhe über Wasser.....

Schnellboot verwendet: Ja/Nein

Name des Kapitäns.....

Anzahl Jahre Erfahrung.....

Name des Schützen.....

Anzahl Jahre Erfahrung.....

Anzahl Besatzung.....

Regelung des Walfangs

Datum Name des Walfängers Blatt-Nr.

Zeiteintragungen

Suchaktion: Beginn (oder Wiederaufnahme) des Suchens
 Wal gesichtet
 Walart
 Anzahl gesichteter und Anzahl Gruppen
 Position
 Name des Walfängers, der die Wale gefunden hat

Verfolgung: Beginn der Verfolgung (oder Bestätigung der Wale)
 Wal geschossen oder Jagd unterbrochen
 Verwendetes Echolot (Ja/Nein)

Fang: Wal markiert oder Vorbereitung für Schleppen
 Serie-Nummer der Jagd

Schleppen: Beginn des Herausziehens
 Beendigung des Herausziehens oder Beginn des Schleppens, ...
 Datum und Zeit des Übergabe an Mutterschiff

Rast: Unterbruch (für sich treiben lassen oder Rast)
 Aufbrechen
 Beendigung der Operation

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wetterbedingungen

Total Suchzeit
 Total Verfolgungszeit
 Total Fangzeit
 Total Schleppzeit
 Total Rastzeit
 Andere Zeitangaben
 (z. B. bunkern in Hafen)

Zeit	Meeresstand	Stärke und Windrichtung	Sicht
.....
.....
.....
.....
.....

Gesichtete Wale (Anzahl Stücke und Gruppen):

Blauwale Finnwale Buckelwale
 Glattwale Seiwale Brydewale
 Zwergwale Pottwale Andere (Angabe der Art)

Unterschrift

Protokoll vom 19. November 1956 zum Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs

Die vertragschliessenden Regierungen des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs, das am 2. September 1946 in Washington unterzeichnet worden ist und auf welches Übereinkommen hier bezug genommen wird, haben – vom Wunsch geleitet, die Anwendung dieses Übereinkommens auf Hubschrauber und andere Flugzeuge auszudehnen und Bestimmungen über die Inspektionsmethoden aufzunehmen, deren Ausführungen im Anhang von der Kommission geändert werden können – folgendes vereinbart:

Artikel I

Unterabschnitt 3 von Artikel II des Walfangabkommens wird wie folgt geändert: «3. «Walfänger» bedeutet einen Hubschrauber oder ein anderes Flugzeug oder ein Schiff, mit dem Wale gejagt, gefangen, erlegt, geschleppt, verfolgt oder aufgespürt werden.»

Artikel II

In Paragraph I von Artikel V des Walfangabkommens von 1946 wird unter Buchstabe g das «und» gestrichen, unter Buchstabe h der Punkt durch ein «und» ersetzt und darunter ein neuer Abschnitt «i Inspektionsmethoden» aufgenommen.

Artikel III

1. Dieses Protokoll steht jeder vertragschliessenden Regierung des Walfangabkommens von 1946 zur Unterzeichnung und Ratifizierung oder zum Beitritt offen.
2. Dieses Protokoll tritt mit dem Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bei der Regierung der Vereinigten Staaten oder dem Empfang der Beitrittserklärungen durch die Regierung der Vereinigten Staaten seitens aller vertragschliessenden Regierungen des Walfangabkommens von 1946 in Kraft.
3. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle andern unterzeichnenden Regierungen und alle Mitgliederregierungen des Walfangabkommens von 1946 über jede hinterlegte Ratifikation und jede eingegangene Beitrittserklärung.

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

4. Dieses Protokoll trägt das Datum, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wurde; es liegt von da an während einer Frist von 14 Tagen zur Unterzeichnung auf und steht anschliessend zum Beitritt offen.

Zeugnis dessen haben die Unterzeichneten, dazu ordnungsgemäss bevollmächtigt, diese Vereinbarung unterzeichnet.

Gegeben in Washington am 19. November 1956, in einem Original in englischer Sprache, das in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verwahrt werden soll. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird allen unterzeichnenden Regierungen und allen Mitgliederregierungen des Walfangabkommens von 1946 beglaubigte Abschriften davon übermitteln.

(Es folgen die Unterschriften)